

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Auflösung der Arbeitsämter und Aufbau von RAV

Um den Aufbau der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) abzusichern werden verschiedene Kurse angeboten. Diese Kurse, kombiniert mit einem Qualifizierungssystem entscheiden offensichtlich über die Übernahme der Teilnehmer/-innen in die RAV-Zentren. In der Zwischenzeit wurden auch die Leiter/-innen der Zentren eingestellt. Soweit so gut.

Mitteilungen aus Gemeindearbeitsämtern zufolge ist aber die mündliche Information ergangen, wonach die Arbeitsämter per Ende Jahr aufgelöst werden sollen. Dabei bestehen einige Unsicherheiten über die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der neuen RAV-Zentren. Solche Informationen, die auf einen unsicheren Boden fallen, tragen mehr zur Verunsicherung denn zur Klärung bei. Entsprechend ist die Stimmung an verschiedenen Orten auf dem Nullpunkt und die Unsicherheit über das künftige Funktionieren des neuen Systems nimmt laufend zu.

Bis anhin ging auch das BIGA davon aus, dass die RAV per 1.1.1997 ihre Tätigkeit vollumfänglich aufzunehmen hätten. Gemäss Verordnungsentwurf (AVIV) wird in den Übergangsbestimmungen nunmehr aber die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kontrolltätigkeit bis zum 31.12.1997 bei den Gemeindearbeitsämtern belassen werden kann. Auch die Übertragung der Sanktionen bei ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen an die RAV wird per 1.1.1998 vorgemerkt.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wurden die im Verordnungsentwurf (AVIV) vorgesehenen zeitlichen Übergangsbestimmungen im Konzept eines RAV-Aufbaus miteinbezogen?
2. Teilt er die Einschätzung, dass mit einer überstürzten Auflösung der Gemeindearbeitsämter und einer nicht abgestuften Implementierung der Aufgaben in die RAV, die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeiten ab 1.1.1997 nicht mehr gewährleistet ist?
3. Besteht nicht ein Widerspruch zwischen der erfolgten mündlichen "Kündigung" der Gemeindearbeitsamts-Angestellten und dem vom BIGA vorgesehenen etappenweisen Vorgehen bei der RAV-Implementierung?
4. Hat sich der Regierungsrat Gedanken darüber gemacht, was für Nachteile aufgrund einer überstürzten Einführung auf die Arbeitslosen zukommen könnten? Hat er sich überlegt, dass ein überstürztes Vorgehen die Gefahr in sich beinhaltet, dass das Ziel der verbesserten Beratung und Vermittlung der Arbeitslosen hochgradig gefährdet sein kann, indem die RAV in administrativen Tätigkeiten erdrückt werden könnten?

Franz Cahannes